

Bern, 15.06.2018

BEWILLIGUNG FÜR DIE INSTALLATION EINER LADE- INFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Nachtrag zum Mietvertrag vom: _____

betreffend: _____

Vermieter: _____

vertreten durch: _____

Mieter: _____

Zweck

Der vorliegende Nachtrag regelt die Nutzung des gemieteten Abstellplatzes und gestattet dem Mieter die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge sowie den dafür notwendigen Strombezug.

Bestandteile des Nachtrages

1. Der Vermieter gestattet dem Mieter, eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu installieren und am vereinbarten Standort ein Elektrofahrzeug zu laden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, dass die Ladeinfrastruktur fachgerecht nach den geltenden Installationsnormen durch einen Elektroinstallateur installiert wird. Der Erwerb der Ladeinfrastruktur ist Sache des Mieters.
3. Die Leistung der Ladeinfrastruktur beträgt: 1 x 16 A / 3.7 kW - 3 x 16 A / 11 kW - 3 x 32 A / 22 kW *[Unzutreffendes streichen]*.
4. Der Vermieter verzichtet nach Beendigung der Mietdauer auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Ladeinfrastruktur bleibt im Eigentum des Mieters. Es entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Erschliessungs- und Installationskosten.
5. *[Sofern der Abstellplatz zusammen mit einem Wohn- oder Geschäftsraum gemietet wird, Unzutreffendes streichen:]* Vorbehältlich einer für den Mieter günstigeren Kündigungsregelung im Hauptmietvertrag ist der Parkplatz während der Dauer des Mietverhältnisses des Wohn- und Geschäftsraums nur gegen Pro-rata-Entschädigung der effektiven Kosten des Mieters für die Installation der Ladestation kündbar. Die Kosten gelten dabei als binnen dreier Jahre abgeschrieben *[Sofern der Abstellplatz ohne zugehörigen Wohn- oder Geschäftsraum gemietet wird:]* Eine Kündigung des auf Kosten des Mieters mit einer Ladestation ausgestatteten Parkplatzes durch den Vermieter ist während dreier Jahre nach Abschluss dieses Vertrags ausgeschlossen.



Anfallende Kosten und Zahlungsregelungen

6. Die Kosten für die Installation sind vom Mieter zu bezahlen. Er entrichtet zudem einen Pauschalbeitrag an die Erschliessungskosten der Parkanlage (Gebäude). Die Pauschale beläuft sich auf _____CHF.
Zahlungskonditionen zur Entrichtung der Pauschale [*Unzutreffendes streichen, Zutreffendes ausfüllen*]:
Einmalig: gemäss gesonderter Rechnungsstellung.
Wiederkehrend: _____CHF, zuzüglich zu den periodischen Mietkosten à ____ Teilbeträgen [Anzahl Zahlungen], bis am __.__.20__ [letzte auszuführende Zahlung].
7. Der Mieter verpflichtet sich, die anfallenden Stromkosten zu bezahlen.
Zahlungsvarianten [*Unzutreffendes streichen, Zutreffendes ausfüllen*]:
- a.) Die Stromkosten werden pauschal vergütet. Die Pauschale beläuft sich auf _____CHF pro Jahr. Das erste Vertragsjahr wird pro rata zu _____CHF verrechnet. Geplante Inbetriebnahme: __.__.20__.
Zahlungskonditionen [*Unzutreffendes streichen, Zutreffendes ausfüllen*]:
Jährlich: gemäss gesonderter Rechnungsstellung.
Wiederkehrend: _____CHF, zuzüglich zu den periodischen Mietkosten.
- b.) Die Kosten werden nach Strombezug abgerechnet. Der Strombezug wird den Nebenkosten des obengenannten Mietvertrages angerechnet. Der Mieter beteiligt sich an die Kosten für den Einbau eines Zählers oder den Anschluss zum Zähler der Wohnung oder Liegenschaft des Mieters mit _____CHF.
Zahlungskonditionen betreffend Aufwand für den Einbau des Zählers oder den Anschluss zu Zähler der Wohnung [*Unzutreffendes streichen, Zutreffendes ausfüllen*]:
Einmalig, gemäss gesonderter Rechnungsstellung.
Wiederkehrend: _____CHF, zusätzlich zu den periodischen Mietkosten, bis am __.__.20__
8. Der Mieter ist verpflichtet, seine Ladestation im Bedarfsfall in ein Lastmanagementsystem einzuordnen. Er trägt gegebenenfalls zusätzliche Kosten [*wird nicht im vorliegenden Nachtrag geregelt*].

Der Nachtrag versteht sich als Bestandteil des obengenannten Mietvertrages.

Ort und Datum _____ Ort und Datum _____

Vermieter [Vertretung]:

Mieter:

